



Gerda
Hasselfeldt
CSU



hasselfeldts berliner notizen

informationen zur aktuellen bundespolitik.

15.06.2015

Ein ausgewogener Kompromiss

Verkehrsdatenspeicherung zur besseren Aufklärung schwerer Straftaten

Am vergangenen Donnerstag beriet der Deutsche Bundestag in 1. Lesung den Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten. Klar ist, dass es dabei nicht um Inhalte, sondern nur um die Speicherung von technischen Verbindungsdaten und Standortinformationen geht. Mit diesem Gesetz sollen unsere Ermittlungsbehörden endlich in die Lage versetzt werden, Zugriff auf wichtige Daten zu erhalten, die für die Beweisführung bei schweren Straftaten erforderlich sind. Bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, der Kinderpornographie und anderer schwerer Straftaten sind diese Daten häufig die einzigen Ansatzpunkte, um die Täter ausfindig zu machen. Gerade für die Bekämpfung der Kinderpornographie ist die Nutzung der Verbindungsdaten ein wichtiger Baustein. Hatte die Union schon im letzten Jahr für die Verschärfung der entsprechenden Strafvorschriften gesorgt, so gibt sie in diesem Jahr der Polizei das Ermittlungsinstrument an die Hand, um z. B. mehr Nutzer von Kinderpornographie überführen zu können. Denn das Internet ermöglicht es Tätern weltweit, von jedem beliebigen Ort aus, massive Schäden anzurichten und kriminelle Gewinne am Ort ihrer Wahl zu erzielen. Davor sollen die Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden.

Schaffung eines neuen Rechtsrahmens

Die Entwicklung moderner Kommunikationstechnik bringt es mit sich, dass wir einerseits den Schutz von Informationssystemen und der in ihnen gespeicherten Daten vor Angriffen und Ausspähungen ausreichend zu gewährleisten haben. Andererseits müssen wir in einer immer stärker von Informations- und Kommunikationstechnologie geprägten Gesellschaft eine effektive Strafverfolgung ermöglichen.

Leider ist es gegenwärtig eher vom Zufall abhängig, ob Verkehrsdaten zum Zeitpunkt der Anfrage noch vorhanden sind oder nicht. Dies führt immer wieder zu Lücken bei der Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr, die im Einzelfall den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen verhindern. Dieser Zustand ist mit der Bedeutung effektiver Strafverfolgung in einem rechtsstaatlichen Gemeinwesen nur schwer zu vereinbaren. Nicht umsonst hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt das Gebot einer effektiven Strafverfolgung betont.

Um diesen Zustand zu ändern, hat die Union innerhalb der Koalition dafür gesorgt, dass jetzt die eng gefasste gesetzliche Grundlage für die Speicherung und Verwendung von Verkehrsdaten geschaffen wird. Da Datenspeicherung mit Eingriffen in die Grundrechte verbunden ist, unterliegt sie sehr strengen Anforderungen: Sie ist auf das absolut Notwendige zu beschränken und hinsichtlich der Datensicherheit muss ein hoher Standard klar und verbindlich vorgegeben werden. Mit der neuen Regelung wird gleichzeitig ein neuer Straftatbestand der Datenhehlerei eingeführt.

Im Einzelnen sollen Verbindungsdaten höchstens zehn Wochen und Standortdaten höchstens vier Wochen gespeichert werden dürfen. Neu ist, dass die Daten unmittelbar nach Ablauf der Speicherfrist gelöscht werden müssen. Provider, die der Löschungsverpflichtung nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld zwischen 10.000 und 500.000 Euro belegt.

Die Speicherung findet nicht beim Staat statt, sondern bei den Telekommunikationsunternehmen. Dabei müssen diese bei der Speicherung die höchstmögliche Sicherheit der Daten gewährleisten. Das heißt, eine Speicherung hat in Deutschland zu erfolgen und die gespeicherten Daten müssen gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt werden. Ein Zugriff auf die gespeicherten Verkehrsdaten soll künftig zudem nur bei einzeln aufgelisteten schweren Straftaten und nur nach vorheriger Genehmigung durch einen Richter möglich sein. Auch müssen die Betroffenen grundsätzlich informiert werden, wenn ihre Daten abgerufen werden.

Die Ermittlungsbehörden wiederum dürfen die Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nur abrufen, sofern die Straftat sonst nicht aufgeklärt werden kann, die Erhebung verhältnismäßig ist und ein Gericht die Erhebung schriftlich angeordnet hat. Ausgenommen von der Speicherung sind Daten, die bei der Kommunikation mit Personen anfallen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. So dürfen beispielsweise die Verkehrsdaten von Ärzten, Geistlichen und Rechtsanwälten nicht gespeichert beziehungsweise genutzt werden.

Stärkung der inneren Sicherheit

Die neue Regelung ist maßvoll. Unter engen rechtstaatlichen Voraussetzungen wird das Handwerkszeug der Polizei im IT-Zeitalter verbessert, gleichzeitig aber auch Datensicherheit und Datenschutz berücksichtigt. Der Gesetzentwurf hält die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes vollumfänglich ein.

Die Union hätte sich zwar an einigen Stellen, wie etwa der Speicherfrist oder der Einbeziehung des Bundeskriminalamtes, mehr vorstellen können. Dennoch haben wir einen guten Kompromiss zwischen der Sorge für mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und dem gleichzeitigem Schutz unserer Freiheit gefunden. Insgesamt konnte die Union in der Koalition einiges für die innere Sicherheit erreichen. Mit konkretem politischem Handeln haben wir auf die Sorgen der übergroßen Mehrheit der Menschen in diesem Land reagiert und innerhalb der Bundesregierung die Handschrift der Union deutlich erkennbar gemacht. Mit dem beschlossenen IT-Sicherheitsgesetz sowie einer Änderung des Strafrechts zur besseren Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution werden wir weitere deutliche Akzente für mehr innere Sicherheit und einen starken Staat setzen.